

Aktualisierung der Datenbank -Abfrage Jäger-

Angaben im Rahmen der Abfrage zur Abgabe von Wild und Wildfleisch:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

Entscheidend sind folgende Fragen:

- **An wen** wird abgegeben? (Endverbraucher, Einzelhändler, zugelassener Wildverarbeitungsbetrieb)
- **Wohin** wird abgegeben? (lokal, überregional)
- **Wie viel** wird abgegeben? (kleine Menge)
- **In welcher Form?** (in der Decke, zerlegt, verarbeitet)

Folgende Fälle im Umgang mit erlegtem Wild sind möglich (bitte das Zutreffende ankreuzen):

1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch verwendet.

In diesem Falle ist der Jäger von fast allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen. Es besteht aufgrund der nationalen Hygienevorschriften lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und wenn Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim Wild vorliegen eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt.

→ Es besteht **keine Pflicht zur Registrierung**.

2. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) ausschließlich in der Decke, Schwarte oder Federkleid direkt an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an den Verbraucher ab.

Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Rückverfolgbarkeit/ Dokumentation (woher stammt das Wild (Erlegungsort), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und nationale Hygienevorschriften (Tier-LMHV, LMHV, Anforderung an Wildkammer) zu beachten. Bei der Abgabe an den Endverbraucher keine Dokumentation notwendig.

→ Es besteht **keine Pflicht zur Registrierung**, trotzdem unterliegt der Jäger hinsichtlich der für ihn geltenden Vorschriften der Lebensmittelüberwachung.

3. Der Jäger gibt eine kleine Menge von Wild (aus der Decke/Schwarte geschlagen, ggf. zerwirkt) an den Endverbraucher und/ oder an den örtlichen Einzelhandel ab.

Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit/ Dokumentation (woher stammt das Wild (Erlegungsort), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und nationale Hygienevorschriften (LMHV, Anforderung an Wildkammer) zu beachten. Bei der Abgabe an den Endverbraucher keine Dokumentation notwendig.

Die Hygienevorschriften für das Enthäuten und Zerlegen sind zu erfüllen.

Erlaub ist hier die Abgabe von Fleisch an einen Einzelhandelsbetrieb auf lokaler Ebene (z.B. an einen nicht zugelassenen Metzger). Dieser stellt ein Erzeugnis (z.B. Wildsalami) her, das an den Jäger als Endverbraucher zurückgeht und nur zum eigenen Verzehr des Jägers vorgesehen ist, d.h. eine Abgabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Gibt der Jäger allerdings das Erzeugnis an den Endverbraucher ab, dann benötigt der Metzger eine EU-Zulassung als Wildbearbeitungsbetrieb nach VO (EG) 853/2004 (siehe dazu Nr. 4).

→ Es besteht die **Pflicht zur Registrierung** als Lebensmittelunternehmer nach VO (EG) 852/2004, jedoch wird **keine Zulassung** nach VO (EG) 853/2004 benötigt.

4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab.

Hier gelten die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, 853/2004 und die nationalen Vorschriften. Der Jäger muss „kundige Person“ sein.

Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung einschließlich einer Trichinenuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt.

→ Hier besteht die **Pflicht zur Registrierung**.

Hinweis:

Nimmt der Jäger Wilderzeugnisse vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb zwecks Weiterverkauf an Dritte zurück, so muss er als Einzelhändler registriert sein.

5. Der Jäger gibt mehr als eine kleine Menge Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an den überörtlichen Einzelhandel ab oder stellt Fleischerzeugnisse zur Abgabe her.

Der Jäger gibt mehr als die kleine Menge Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder den örtlichen Einzelhandel oder Wild und Wildfleisch an den überörtlichen Einzelhandel (>100 km) ab.

Der Betrieb des Jägers muss als Wildbearbeitungsbetrieb zugelassen sein.

Der Jäger unterliegt den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und Nrn. 852/2004 und 853/2004.

→ Es besteht eine **Zulassungspflicht** gemäß VO (EG) 853/2004.